

Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023) zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Hennef (Sieg) - Eulenberg
Kennziffer S - 08.3

§ 1

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Eulenberg in der Gemarkung Wellesberg, Flur 5 und 6 liegen die bebauten bzw. noch unbebauten Grundstücke laut Abgrenzung im beigefügten Plan.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die überbaubare Grundstücksfläche auf 25,00 m Tiefe mit einem Abstand von 2,00 m ab der der Straßenseite zugewandten Grundstücksgrenze festgesetzt (Vorderseite) (siehe Anlage).

Vereinzelt müssen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB zur Ortsrandeingrünung eingehalten werden.

§ 3

Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte kenntlich gemacht und liegt zur Einsicht im Planungsamt in 5202 Hennef-Allner, Siegburger Str. 20 während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 4

Für das Inkrafttreten der Satzung gelten die Bestimmungen des § 12 BauGB.